

Genf, 19.01.2022

1. Referenzen

1.1 Entscheid

Urteil des Appellationsgerichts des Kantons Tessin 12.2021.21 vom 13. Oktober 2021 – Haftung der Bank für das Anbieten einer passenden Anlagestrategie (Zivilrecht)

1.2 Stichwörter

> Anlageprofil

1.3 Referenztext

> Art. 398 OR

2. Inhalt des Entscheids

A eröffnete 2001 zwei Konten bei einer Bank, übertrug seine Vermögenswerte in Höhe von über 31 Millionen Franken darauf und erteilte der Bank zwei Vermögensverwaltungsaufträge mit einer «konservativen» Anlagestrategie, die mit einem moderaten Risiko verbunden war (im Urteil ist von «konservativem Anlageprofil» die Rede; gemeint ist aber offensichtlich die Strategie im Sinne des FIDLEG). Ein paar Monate später wurde A ein Beistand gegeben und dieser informierte die Bank über diese Tatsache. In der Folge übertrug A mit Zustimmung des Beistandes alle Vermögenswerte auf ein Konto und wählte neu die bankseitig angebotene Anlagestrategie «Einkommen», die mit einem geringeren Risiko verbunden war. Im Lauf des Jahres 2002 verzeichnete das verwaltete Konto einen Verlust von 1,4 Millionen Franken. A verklagte die Bank auf Schadenersatz aus Vertragsverletzung. Seiner Meinung nach hätte ihm die Bank in Anbetracht der Umstände (Beistandschaft) eine noch weniger riskante Strategie wie «festes Einkommen» oder «low risk fixed income» anbieten müssen. Der Pretore wies die Klage mit der Begründung ab, auch die Strategie «Einkommen» habe die Erhaltung des Vermögens zum Ziel gehabt und das Angebot dieser Strategie sei unter den gegebenen Umständen keineswegs unhaltbar gewesen, zumal die Strategie auch von der Aufsichtsbehörde im Vormundschaftswesen genehmigt worden sei. Dass die Bank nicht auf die beiden anderen, weniger riskanten Strategien aufmerksam gemacht habe, habe ebenfalls keine Vertragsverletzung dargestellt, weil der Beistand über erwiesene Finanzkenntnisse verfügt habe und es seine Aufgabe gewesen sei, mit dem Verbeiständeten über eine eventuelle weitere Risikoreduzierung zu entscheiden.

A focht den erstinstanzlichen Entscheid mit Berufung beim Appellationsgericht an. Dieses wies die Berufung ab und bestätigte die juristische Analyse des Pretore. Es bestätigte insbesondere, dass die Bank keine Vertragsverletzung beging, indem sie dem Kunden keine noch weniger riskante Anlagestrategie als die angebotene minder riskante Anlagestrategie anbot, insbesondere weil der Kunde von einem in Finanzfragen erfahrenen Beistand unterstützt wurde.

Das Appellationsgericht betonte auch, der Kunde könne sich nicht über erlittene Verluste infolge einer Anlagepolitik beklagen, die nicht zu seiner persönlichen Situation gepasst habe, wenn er sich nach gebührender Aufklärung wiederholt mit einer aggressiveren Politik einverstanden erklärt habe.

3. Kommentare

Das Urteil des Tessiner Appellationsgerichts hat unsere Aufmerksamkeit erregt, weil es eine Pflicht des Vermögensverwalters betrifft, die selten Gegenstand der Rechtsprechung bildet: die Pflicht, dem Kunden eine Anlagestrategie anzubieten, die seinem Risikoprofil entspricht. Vorliegend erwog das Appellationsgericht zu Recht, dass sich die Bank korrekt verhielt. Trotzdem ist es die Pflicht des Vermögensverwalters:

- > Auf der Grundlage des erstellten Risikoprofils diejenigen Strategien zu präsentieren, die auf den Kunden passen könnten;
- > Auf die Risiken hinzuweisen, die mit diesen Strategien zusammenhängen;
- > Sich danach an die vereinbarte Strategie zu halten.

Es ist anzumerken, dass das FIDLEG diese aus dem OR stammenden Pflichten übernommen hat. Art. 7 Abs. 2 FIDLEV legt insbesondere fest, dass der Vermögensverwalter die Risiken darzustellen hat, «die sich aus der Anlagestrategie für das Kundenvermögen ergeben». Und gemäss Art. 17 Abs. 3 FIDLEV hat der Vermögensverwalter für jeden Kunden ein Risikoprofil zu erstellen und gestützt darauf mit ihm eine Anlagestrategie zu vereinbaren, dabei implizierend, dass es Aufgabe des Vermögensverwalters ist, eine Strategie vorzuschlagen, die dem erstellten Profil entspricht.

4. Praktische Auswirkungen

Dieses Urteil hat keine praktischen Auswirkungen für die Compliance-Funktion, sollte diese jedoch dazu veranlassen, zu überprüfen, ob das Institut für jede Strategie, die den Kunden angeboten wird, über eine angemessene standardisierte Information verfügt.

Disclaimer:

Diese News Rechtsprechung untersteht dem Vertrag über die Bereitstellung der Regulierungsbibliothek BRP und/oder Compliance Solution VR. Ihre Weitergabe an institutsexterne Personen ist untersagt. Nicht bewilligte Weitergaben begründen die Haftung des Instituts für den von BRP Bizzozero & Partners SA erlittenen Schaden.

Eine ganze oder teilweise Wiedergabe dieses Textes darf nur unter Angabe der Quelle erfolgen: BRP Bizzozero & Partners SA, News Rechtsprechung 4/2022, 19.01.2022.
